

## **Satzung** **Allgäuer Original Braunviehzuchtverein**

### § 1

#### Name, Organisation, Sitz

1. Der Zuchtverein zur Erhaltung und Züchtung des Original Braunviehs im Allgäu führt den Namen "Allgäuer Original Braunviehzuchtverein e.V."
2. Der Zuchtverein hat als gemeinnütziger Verein seinen Sitz in Kempten und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Kempten eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12. des Jahres in dem der Verein in das Vereinsregister eingetragen wird.

### §2

#### Rechtsverhältnisse

Der Verein ist Mitglied der Gesellschaft zur Erhaltung alter und gefährdeter Haustierrassen e.V.

### §3

#### Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt verschiedene Zwecke:

1. Die Erhaltung und Züchtung des Original Braunviehs unter besonderer Berücksichtigung der Allgäuer Braunviehblutlinien.
2. Der Verein versteht sich als Interessensvertretung der angeschlossenen landwirtschaftlichen Betriebe und Halter in allen Belangen der Zucht, Haltung und Vermarktung von Original Braunvieh.
3. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Gebühren, Spenden und sonstigen Einnahmen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er erstrebt keinen Gewinn.

5. Spenden, Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

6. Zur Erfüllung seines Zweckes und seiner Aufgaben führt der Verein folgende Maßnahmen durch:

- a) Zuchtberatung und wissenschaftliche Betreuung der Mitglieder.
- b) Verbesserung der Erbanlagen entsprechend der festgelegten Zuchtziele über Bereitstellung von bestem Original Braunvieherbgut.
- c) Sicherung der genetischen Variabilität und Vermeidung von Inzucht durch Förderung der Haltung von Zuchtbullen für den Natursprung, Bereitstellung von Original Braunviehbullen für die künstliche Besamung.
- d) Überprüfung der Zuchtbullen und Zuchtkühe auf Reinrassigkeit.
- e) Öffentlichkeitsarbeit wie Vorträge, Veröffentlichungen, Versammlungen, Tagungen und Lehrfahrten zur Verbreitung des Original Braunviehs und zur Werbung von Mitgliedern.
- f) Organisation und Durchführung von Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen zur Darstellung von Original Braunvieh.
- g) Förderung der Vermarktung von Original Braunviehtieren.
- h) Kontakte und Austausch mit ausländischen Original Braunviehzüchtern.

#### §4

##### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder an.

2. Mitglied kann werden,

a) wer in seinem landwirtschaftlichen Betrieb Original Braunviehtiere hält und folgende Richtlinien verfolgt:

- Erhöhung des Blutanteils von Original Braunvieh im Bestand,
- Reinzucht mit Original Braunvieh, oder

b) wer Original Braunvieh hält und die Bestrebungen des Vereins unterstützt.

3. Fördermitglied kann werden, wer die Bestrebungen des Vereins finanziell unterstützt.

4. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die Erhaltung des Original Braunviehs verdient gemacht hat und die Bestrebungen des Vereins unterstützt.

5. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht, können aber an Versammlungen und Veranstaltungen teilnehmen.

6. Der Antrag auf Erwerb einer Mitgliedschaft erfolgt schriftlich bei der Geschäftsstelle. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand (gegen dessen Entscheidung kann Einspruch bei der Mitgliederversammlung erhoben werden).

## §5

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt kann nur am Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
3. Mitglieder können ausgeschlossen werden,
  - wenn sie der Satzung, den Beschlüssen der Vereinsorgane oder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln,
  - wenn sie nach zweimaliger Mahnung den jährlichen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlen.
4. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ablauf der Mitgliedschaft zu entrichten. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Entrichtete Beiträge werden nicht rückerstattet.

## §6

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Beirat

## § 7

### Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung haben Mitglieder eine Stimme.

1. der Mitgliederversammlung obliegen folgende Befugnisse:
  - a) Annahme und Änderung der Statuten des Vereins (zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich).
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes sowie Kassen- und Revisionsberichtes.
  - c) Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages und Förderbeitrages (einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich) und Festsetzung der Entschädigung des Vorstandes und des Beirats.
  - d) Wahl des Vorstandes für die Amtsdauer von drei Jahren, Wahl des Beirats von Mitgliedern der verschiedenen Regionen für die Amtsdauer von drei Jahren.
  - e) Beschlussfassung über weitere Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden.

- f) Stellungnahme zu grundlegenden Fragen, die in den Aufgabenbereich des Vereins fallen.
- g) Festlegung des Zuchtzieles.
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- i) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, ordentlicherweise einmal pro Jahr, bis spätestens Ende März des folgenden Jahres. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 10 Tage vor dem Anlass.

Die Einladung enthält die Liste der Verhandlungsgeschäfte. Über Geschäfte, die nicht gehörig angekündigt sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er sie als notwendig erachtet. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks oder der Gründe verlangen. Anträge von Mitgliedern müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Der Ort der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Berücksichtigung der regionalen Verteilung der Mitglieder bestimmt.

3. Vertreter der Tierzuchtämter und Besamungsstationen sollen zu allen offenen Mitgliederversammlungen eingeladen werden. Eine Mitgliederversammlung gilt als „offen“, wenn Nichtmitglieder freien Zugang zur Versammlung haben, sie gilt als „geschlossen“, wenn nur Mitglieder Zutritt haben. Entscheidung darüber muss der Vorstand nach einfacher Mehrheit treffen. Nichtmitglieder haben kein Diskussionsrecht.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt. Sind weniger als 10% der Mitglieder anwesend, können keine Beschlüsse gefasst werden. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

5. Abstimmungen finden in der Regel durch Handzeichen statt. Eine geheime Abstimmung ist auf entsprechenden Antrag durchzuführen, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder diese befürwortet. Wahlen sind in der Regel geheim.

## §8

### Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Vorstandsämtern:

- a) den drei gleichberechtigten Vorsitzenden
- b) dem Geschäftsführer
- c) dem Kassier

2. Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) er leitet den Verein und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- b) jährlicher Geschäftsbericht an die Mitgliederversammlung

c) die Ausarbeitung von schriftlichen Begründungen bei Ausschüssen von Mitgliedern des Vereins.

d) Prüfung und Stattgabe der Anträge auf Mitgliedschaft.

e) die Einberufung der Mitgliederversammlung.

3. Jeder der drei Vorsitzenden hat die Alleinvertretungsberechtigung gem. §26 BGB und vertritt dabei den Verein vereinsrechtlich nach außen. Bei Geschäften nach außen von mehr als 250.-€ ist das Einvernehmen des erweiterten Vorstandes nötig.

4. Der Geschäftsführer ist für die ordnungsgemäße Führung der laufenden Geschäfte des Vereins verantwortlich, dabei ist er an die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung gebunden.

5. Der Kassier trägt die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Kassenführung und für die finanziellen Abrechnungen.

6. Beschlüsse des Vorstands werden mehrheitlich getroffen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren mit absoluter Mehrheit gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.

8. Die Vorstandmitglieder können mit absoluter Mehrheit der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Der Antrag auf Abwahl muss mindestens 4 Wochen vor der Versammlung allen Mitgliedern schriftlich begründet vorliegen.

## §9

### Beurkundung der Beschlüsse

Die in der Mitgliederversammlung und Vorstand gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

## § 10

### Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus sieben Mitgliedern und setzt sich aus Vertretern folgender sieben Regionen zusammen: Oberschwaben, württembergisches Allgäu, Unterallgäu, Oberallgäu, Lindau, Ostallgäu und Oberbayern. Die anwesenden Mitglieder wählen jeweils einen Vertreter der jeweiligen Region in den Beirat.

2. Der Beirat versammelt sich grundsätzlich gemeinsam mit dem Vorstand. Eine Beiratssitzung wird vom Vorstand einberufen.

3. Beiratssitzungen finden mindestens einmal pro Jahr statt.

4. Der Beirat hat als Aufgabe:

- a) Wahl von zwei Rechnungsrevisoren aus seinen Reihen.
- b) Behandlung von Zuchtungsfragen und Beratung über Zuchtentscheidungen mit dem Vorstand. Vertreter der Tierzuchtämter und Besamungsstationen können zu den Beiratssitzungen eingeladen werden.

5. Eine Doppelfunktion – ein Mitglied im Vorstand als auch im Beirat – ist nicht möglich.

## §11

### Finanzielles

1. Die Ausgaben des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge sowie durch Gelder von Fördermitglieder und Spenden von Dritten bestritten. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Mitgliederversammlung setzt die Entschädigung der Geschäftsleitung, des Vorstandes, des Beirats, der Kommissionen und anderer Auftraggeber fest.

## §12

### Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur in einer ordnungsgemäß zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch Beschluss einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
2. Das Vermögen, Inventar und Archiv sollen nach Tilgung aller Verbindlichkeiten dem Vereinszweck nicht entfremdet werden. Deshalb fällt bei Auflösung des Vereins eventuell vorhandenes Vermögen an die Gesellschaft zur Erhaltung alter und gefährdeter Haustierrassen e.V.

## §13

### Inkrafttreten

Vorstehende Satzung des Allgäuer Original Braunviehzuchtvereins wurde mit der Mitgliederversammlung am 25.02.1995 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Waltenhofen, 25.02.1995

Ort, Datum